

FAQ Quarantäne- und Testpflicht für Einreisende (Stand 14. Oktober 2021)

ACHTUNG: Nachfolgende Darstellung stellt lediglich eine Übersicht der derzeit geltenden Rechtslage betreffend die Quarantäne- und Testpflicht für Einreisende in die Schweiz dar. Sie wird laufend aktualisiert. Es liegt nach wie vor in der Verantwortung jeder einzelnen Person, sich über die im Zeitpunkt ihrer Einreise jeweils geltenden Bestimmungen zu informieren.

1. Was gilt grundsätzlich?

Für die geltenden grenzsanitarischen Massnahmen ist die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bereich des internationalen Personenverkehrs (Covid-19-Verordnung internationaler Personenverkehr [SR 818.101.27; nachfolgend: VO]) massgebend. Weiter zu beachten ist die in der VO aufgeführte Liste der Staaten und Gebiete mit einer besorgniserregenden Virusvariante gemäss Anhang 1, welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz gültig ist. Die jeweils aktuelle Liste der Staaten und Gebiete mit einer besorgniserregenden Virusvariante kann dem Anhang 1 der VO sowie der Website des BAG (www.bag.admin.ch) entnommen werden.

Die Staaten bzw. Gebiete werden im Anhang 1 der VO unterteilt in Staaten und Gebiete mit einer besorgniserregenden Virusvariante, die immunevasiv ist oder bei welcher noch unklar ist, ob sie immunevasiv ist einerseits (Ziff. 1) und andererseits in Staaten und Gebiete mit einer besorgniserregenden Virusvariante, die nicht immunevasiv ist (Ziff. 2). Immunevasiv bedeutet, dass geimpfte oder genesene Personen nicht vor dieser Variante geschützt sind. Derzeit sind unter Ziff. 1 und 2 keine Staaten oder Gebiete aufgeführt, für welche zusätzlich Einschränkungen gelten würden. **Nachfolgende Ausführungen beschränken sich daher auf die rechtliche Lage bei Einreisen aus einem Staat oder Gebiet ohne besorgniserregende Virusvariante.** Für Einreisende aus Ländern oder Gebieten ohne besorgniserregende Virusvariante besteht keine Quarantänepflicht.

2. Wer muss sich bei der Einreise testen lassen?

In die Schweiz einreisende Personen müssen grundsätzlich ein negatives Testergebnis vorweisen können. Die Testpflicht gilt u.a. nur für Personen, die weder geimpft noch genesen sind (für weitere Ausnahmen siehe Ziff. 3), unabhängig des verwendeten Verkehrsmittels und des Herkunftslandes (Art. 8 Abs. 1 VO).

Bei der Einreise müssen sich testpflichtige Personen zwischen dem vierten und siebten Tag nach ihrer Einreise erneut testen lassen (Antigen-Schnell- oder PCR-Test) und dem Kanton ein Covid-19-Zertifikat im Falle eines negativen Befundes oder das positive Testergebnis vorlegen (Art. 8 Abs. 3 VO). Das Covid-19-Zertifikat bzw. Testergebnis ist innerhalb von zwei Tagen nach Vorliegen des Testergebnisses der zuständigen kantonalen Behörde vorzulegen. Ebenfalls innerhalb von zwei Tagen ist der zuständigen kantonalen Behörde die Nummer des erstellten Einreiseformulars oder eine Kopie der erstellten Kontaktkarte des Bundes zuzustellen (Art. 10 Abs. 1 VO). Die Mitteilung des Testresultats an den Kanton erfolgt mittels nachfolgendem Link.

[Meldung Test-Zertifikat über diesen Link](#)

Wer keinen Test zwischen dem vierten und siebten Tag nach der Einreise durchführt bzw. die Meldung der entsprechenden Testergebnisse an die zuständige kantonale Behörde unterlässt, kann mit einer Ordnungsbusse von CHF 200.00 bzw. CHF 100.00 bestraft werden (Ziff. XVII, 17003 und 17004 Anhang 2 zur Ordnungsbussenverordnung [OBV; SR 314.11]).

3. Wer ist von der Testpflicht gemäss Art. 8 Abs. 1 VO ausgenommen (Art. 9a Abs. 1 und 2 VO)?

- Personen, die den Nachweis erbringen, dass sie gegen Sars-CoV-2 geimpft sind;
- Personen, die den Nachweis erbringen, dass sie sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten;
- Personen unter 16 Jahren;
- Personen, die mit einem ärztlichen Attest den Nachweis erbringen, dass sie aus medizinischen Gründen keinen Sars-CoV-2-Test machen können;
- Personen, die aus Staaten oder Gebieten nach Anhang 1a der VO einreisen, sofern der entsprechende Staat nicht in der Liste der Staaten und Gebiete mit einer besorgniserregenden Virusvariante aufgeführt ist (aktuell ist diese Liste leer), d.h. aus folgenden Gebieten («Grenzgebiete»):
 - Land Baden-Württemberg und Land Bayern (Deutschland)
 - Region Grand-Est, Region Bourgogne / Franche Comté und Region Auvergne / Rhône-Alpes (Frankreich)
 - Region Piemont, Region Aostatal, Region Lombardei und Region Trentino / Südtirol (Italien)
 - Land Tirol und Land Vorarlberg (Österreich)
 - gesamtes Fürstentum Liechtenstein;
- Personen, deren Tätigkeit in der Schweiz zwingend notwendig ist für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von institutionellen Begünstigten im Sinne von Art. 1 Abs. 1 des Gaststaatgesetzes (SR 192.12) und die dies mit einer Bestätigung des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) nachweisen können;
- Personen, deren Tätigkeit in der Schweiz zwingend notwendig ist für die Aufrechterhaltung der diplomatischen und konsularischen Beziehungen der Schweiz und die dies mit einer Bestätigung des EDA nachweisen können;
- Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit grenzüberschreitend Personen oder Güter befördern;
- Personen, die sich als Transitpassagiere weniger als 24 Stunden in einem Staat oder Gebiet nach Anhang 1 aufgehalten haben (aktuell ist diese Liste leer);
- Personen, die ohne Zwischenhalt durch die Schweiz reisen;
- Personen, die aus wichtigen medizinischen Gründen ohne Möglichkeit eines Aufschubs in die Schweiz einreisen;
- Personen, die als Grenzgängerinnen und Grenzgänger in die Schweiz einreisen.

4. Wer ist zuständig für die Beurteilung, ob ein Ausnahmetatbestand in Bezug auf die Testpflicht zur Anwendung gelangt?

Die abschliessende Beurteilung, ob ein Ausnahmetatbestand vorliegt, obliegt der betreffenden Person selber. Die Beurteilung hat dabei nach einem objektiven und nicht nach einem subjektiven Massstab zu erfolgen. Grundsätzlich ist eher zurückhaltend vom Vorliegen einer entsprechenden Ausnahme auszugehen.

5. Was gilt, wenn ein Ausnahmetatbestand in Bezug auf die Testpflicht vorliegt?

Kommt ein entsprechender Ausnahmetatbestand zum Tragen, entfällt die Testpflicht (sowohl bei der Einreise als auch für den Test vier bis sieben Tage nach der Einreise). Die Erteilung einer Ausnahmebewilligung ist nicht notwendig. Der Kanton stellt diesbezüglich keine «Bestätigung» oder «Bewilligung» aus, da die abschliessende Beurteilung und Verantwortung nicht bei ihm liegt. Die kantonalen Behörden sind aber für den Vollzug und die Überwachung der Einhaltung der Verordnung zuständig. Bei einer allfälligen Überprüfung durch das Gesundheitsamt muss die betreffende Person belegen können, dass die Voraussetzungen des entsprechenden Ausnahmetatbestandes erfüllt sind. Dasselbe gilt grundsätzlich auch bei einer allfälligen Kontrolle durch die Grenzkontrollbehörden.

6. Gibt es eine Möglichkeit, eine Ausnahmegewilligung («Härtefall») betreffend die Testpflicht zu beantragen?

Ausnahmen von der Testpflicht werden grundsätzlich keine gewährt, da der Grundrechtseingriff in diesem Bereich weniger weit geht als bei der Quarantänepflicht. Personen, die bei der Einreise in die Schweiz kein negatives Testergebnis vorweisen können, haben sich zudem nach der Einreise unverzüglich testen zu lassen (vgl. Art. 8 Abs. 2 VO). Zuständig ist der jeweilige Wohnsitz- / Aufenthaltskanton der betreffenden Person.

7. Wer ist verpflichtet, seine Kontaktdaten mittels Formular / Kontaktkarte des Bundes zu erfassen?

Alle einreisenden Personen – unabhängig des Herkunftslandes oder des verwendeten Transportmittels sowie unabhängig davon, ob sie geimpft, genesen oder getestet sind – müssen ihre Kontaktdaten mittels der vom Bund zur Verfügung gestellten Plattform (<https://swissplf.admin.ch/formular>) / Kontaktkarten erfassen (Art. 3 Abs. 1 VO).

8. Wer ist von der Pflicht, seine Kontaktdaten mittels Formular / Kontaktkarte des Bundes zu erfassen, ausgenommen?

Von der Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten sind folgende Personen ausgenommen (Art. 3 Abs. 2 VO):

- Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit grenzüberschreitend Güter oder Personen befördern;
- Personen, die ohne Zwischenhalt durch die Schweiz durchreisen;
- Personen, welche als Grenzgängerinnen und Grenzgänger in die Schweiz einreisen;
- Personen, die aus Gebieten nach Anhang 1a der VO einreisen, d.h. aus folgenden Gebieten («Grenzgebiete»):
 - Land Baden-Württemberg und Land Bayern (Deutschland)
 - Region Grand-Est, Region Bourgogne / Franche Comté und Region Auvergne / Rhône-Alpes (Frankreich)
 - Region Piemont, Region Aostatal, Region Lombardei und Region Trentino / Südtirol (Italien)
 - Land Tirol und Land Vorarlberg (Österreich)
 - gesamtes Fürstentum Liechtenstein.

9. Was gilt bei einer Einreise mit dem Flugzeug oder Bus?

Luftverkehrsunternehmen und Busunternehmen, die Fernverkehrsreisen anbieten, müssen die Passagiere informieren, dass diese sich vor der Abreise auf Sars-CoV-2 testen lassen müssen und nur dann zum Flugzeug oder Bus zugelassen werden, wenn sie ein negatives Testergebnis vorweisen (Art. 7 Abs. 1 VO). Fluggesellschaften und Busunternehmen müssen vor der Abreise überprüfen, ob ein negatives Testergebnis vorliegt. Die Probeentnahme darf bei einem PCR-Test nicht vor mehr als 72 Stunden und bei einem Antigen-Schnelltest nicht vor mehr als 48 Stunden durchgeführt worden sein (Art. 7 Abs. 2 i.V.m. Anhang 2a VO). Kann die betreffende Person kein entsprechendes negatives Testergebnis vorlegen, haben die Luftverkehrs- und Busunternehmen ihr den Zutritt zum Flugzeug oder Bus zu verweigern.

Folgende Passagiere dürfen auch ohne das Vorhandensein eines negativen Testergebnisses befördert werden (Art. 7 Abs. 4 VO):

- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren;
- Personen, die mit einem ärztlichen Attest nachweisen, dass sie aus medizinischen Gründen dringend in die Schweiz transportiert werden müssen;
- Personen, die auf der Durchreise einen schweizerischen Flughafen nutzen, ohne diesen vor der Weiterreise zu verlassen;

- Personen, die mit einem Busunternehmen durch die Schweiz reisen, ohne den Bus zu verlassen;
- Personen, die den Nachweis erbringen, dass sie gegen Sars-CoV-2 geimpft sind;
- Personen, die den Nachweis erbringen, dass sie sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten;
- Personen, die mit einem ärztlichen Attest den Nachweis erbringen, dass sie aus medizinischen Gründen keinen Sars-CoV-2-Test machen können.

10. Was gilt, wenn bei der Einreise in die Schweiz trotz bestehender Testpflicht kein negativer Test vorgewiesen werden kann?

Personen, die – unabhängig davon, welches Transportmittel sie benutzt haben – bei der Einreise in die Schweiz trotz bestehender Testpflicht keinen negativen Test vorweisen können, müssen sich unverzüglich nach der Einreise testen lassen (Art. 8 Abs. 2 VO).

Wer bei der Einreise in die Schweiz keinen negativen PCR-Test oder Antigen-Schnelltest vorzuweisen vermag, kann mit einer Ordnungsbusse von Fr. 200.00 bestraft werden (Ziff. XVII, 17001 Anhang 2 OBV).

11. Welche Anforderungen gelten betreffend Tests und Testnachweise?

(vgl. Anhang 2a VO)

Das Testergebnis muss auf einem Verfahren beruhen, das dem Stand von Wissenschaft und Technik entspricht. Dabei gilt, dass die Probeentnahme für

- einen PCR-Test nicht vor mehr als 72 Stunden und für
- einen Antigen-Schnelltest nicht vor mehr als 48 Stunden durchgeführt worden sein darf.

Das Dokument mit dem Testergebnis muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname und Geburtsdatum der getesteten Person;
- Datum und Zeit der Probeentnahme;
- Art der Testung (Antigen-Schnelltest oder PCR-Test);
- Testergebnis.

12. Welche Personen gelten als geimpft?

(vgl. Anhang 2 Ziff. 1 VO)

Als geimpft gelten Personen, die mit einem Impfstoff geimpft wurden, der

- über eine Zulassung in der Schweiz verfügt und gemäss den Empfehlungen des BAG vollständig verimpft wurde;
- über eine Zulassung der Europäischen Arzneimittelagentur für die Europäische Union verfügt und gemäss den Vorgaben oder Empfehlungen des Staates, in dem die Impfung durchgeführt wurde, vollständig verimpft wurde;
- gemäss dem «WHO Emergency use listing» zugelassen ist und gemäss den Vorgaben oder Empfehlungen des Staates, in dem die Impfung durchgeführt wurde, vollständig verimpft wurde;
- nachweislich dieselbe Zusammensetzung wie ein Impfstoff aufweist, der nach Buchstabe a, b oder c zugelassen ist, jedoch von einem Lizenznehmer unter anderem Namen in Verkehr gebracht wird, und der gemäss den Vorgaben oder Empfehlungen des Staates, in dem die Impfung durchgeführt wurde, vollständig verimpft wurde.

Bei all diesen Impfungen gilt, dass der Impfstoff vollständig verimpft worden sein muss. Bei den mRNA-Impfstoffen bedeutet dies beispielsweise, dass zwei Impfungen notwendig sind.

Die Dauer der Gültigkeit einer Impfung beträgt 12 Monate ab der vollständig erfolgten Impfung. Beim Impfstoff von Janssen beträgt die Dauer ebenfalls 12 Monate ab dem 22. Tag nach erfolgter Impfung.

Der erforderliche Nachweis der Impfung kann mit einem Covid-19-Zertifikat nach Art. 1 Bst. a Ziff. 1 der Verordnung über Zertifikate zum Nachweis einer Covid-19-Impfung, einer Covid-19-Genesung oder eines Covid-19-Testergebnisses (Covid-19-Verordnung Zertifikate [SR 818.102.2]) bzw. einem anerkannten ausländischen Zertifikat nach dem 7. Abschnitt der entsprechenden Verordnung oder in einer anderen, aktuell üblichen Nachweisform erbracht werden. Dieser Nachweis muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum, das Datum der Impfung und den verwendeten Impfstoff enthalten.

13. Welche Personen gelten als genesen?

(vgl. Anhang 2 Ziff. 2 VO)

Die Dauer der Gültigkeit einer Genesung beträgt 6 Monate ab dem 11. Tag nach der Bestätigung der Ansteckung.

Der erforderliche Nachweis der Genesung kann mit einem Covid-19-Zertifikat nach Art. 1 Bst. a Ziff. 2 Covid-19-Verordnung Zertifikate bzw. einem anerkannten ausländischen Zertifikat nach dem 7. Abschnitt der entsprechenden Verordnung oder in einer anderen, aktuell üblichen Nachweisform erbracht werden. Wird der Nachweis in einer anderen Form als das Covid-19-Zertifikat erbracht, so muss dieser den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum, die Bestätigung der Ansteckung (einschliesslich Name und Adresse der bestätigenden Stelle, wie Teststelle, Ärztin oder Arzt, Apotheke, Spital) oder die Bestätigung der Aufhebung der Absonderung oder die ärztliche Bestätigung der Genesung enthalten.

14. Wie unterscheiden sich das Kontaktdatenformular des Bundes und das Einreiseformular des Kantons Solothurn?

Personen, die aus einem Staat oder Gebiet mit einer besorgniserregenden Virusvariante einreisen bzw. verpflichtet sind, sich in Einreisequarantäne zu begeben, haben stets beide Formulare auszufüllen. Es handelt sich dabei einerseits um die Pflicht zur Angabe der Kontaktdaten gemäss Art. 3 f. VO sowie andererseits um die Meldepflicht zur Einreisequarantäne gemäss Art. 10 Abs. 2 VO.

Da sich zurzeit keine Länder oder Gebiete auf der Liste mit einer besorgniserregenden Virusvariante gemäss Anhang 1 VO befinden und folglich für einreisende Personen auch keine Quarantänepflicht besteht, muss das Einreiseformular des Kantons Solothurn nicht ausgefüllt werden. Personen, die aus einem Staat oder Gebiet ohne besorgniserregende Virusvariante einreisen, haben folglich lediglich das Kontaktdatenformular des Bundes auszufüllen.

Von der Pflicht zum Ausfüllen des Kontaktdatenformulars des Bundes sind die in Art. 3 Abs. 2 VO aufgeführten Personen ausgenommen (vgl. oben Ziff. 8).

Mehr zum Thema

Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/380/de>

Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#-1631444171>

Webseite des Bundesamtes für Gesundheit: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home.html>

Webseite des Kantons Solothurn: [Reisen - Bevölkerung - Kanton Solothurn](#)

Kontakt für allfällige Fragen:

corona@ddi.so.ch

tracing@ddi.so.ch

testpflicht.reisen@ddi.ch